



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Schweizerische Beobachtungsstelle
für Asyl- und Ausländerrecht
Hallerstrasse 58
3012 Bern
031 381 45 40
geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch

Eid. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern
Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 25. Mai 2026

Vernehmlassung 2025/102 : Neue Eurodac-Verordnung in Zusammenhang mit der Übernahme und Umsetzung des EU- Migrations- und Asylpakts

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Dabei stützt sie sich im Wesentlichen auf die Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SBAA. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Einleitung

Im September 2020 präsentierte die Europäische Kommission den Entwurf eines neuen EU-Pakts zu Migration und Asyl¹, im Mai 2024 wurde der Pakt von EU-Rat und EU-Parlament verabschiedet. Die neuen Regelungen sollen ab dem 12. Juni 2026 angewendet werden. Als an Schengen/Dublin assoziierter Staat übernimmt die Schweiz die Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands, wozu bestimmte Verordnungen des Migrations- und Asylpakts gehören. Dies betrifft auch die neue EU-Eurodac-Verordnung², mit der die bestehende EU-Datenbank (Eurodac) erweitert werden soll. Das Parlament hat die Genehmigung und Umsetzungen der Notenaustausche und notwendigen Gesetzesänderungen zum EU-Pakt im **Herbst 2025** beschlossen.

Heute enthält die zentrale Eurodac-Datenbank Fingerabdrücke von Asylsuchenden und Personen, die irregulär in die EU einreisen. Das neue Eurodac-System wird weitere Informationen wie Name, Alter, Staatsangehörigkeit sowie hochsensible Daten wie Gesichtsbilder und Reisedokumente umfassen. Der Anwendungsbereich wird ausserdem auf neue Zwecke und Kategorien ausgedehnt, beispielsweise auf Personen mit irregulärem Aufenthalt im Schengen-Raum. Darüber hinaus können die Behörden, die Visa

¹ Wobei einzelne Elemente aus einem gescheiterten Reformvorschlag von 2016 übernommen wurden.

² Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol's auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 2024/1358, 22.05.2024. Im Folgenden Verordnung (EU) 2024/1358.

oder Reisegenehmigungen ausstellen, künftig auf die in Eurodac gespeicherten Daten zugreifen. Die für die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zuständigen Behörden werden im Rahmen ihrer Aufgaben ebenfalls Zugang zu Eurodac-Daten erhalten.

Das neue Eurodac-System wird in zwei Phasen in Betrieb genommen, wobei die erste für Juni 2026 vorgesehen ist. Aufgrund dieses Zeitplans hat die Schweiz bereits verschiedene Bestimmungen in mehreren Verordnungen aufgenommen. Diese treten gleichzeitig mit den entsprechenden revidierten Rechtsgrundlagen am 12. Juni 2026 in Kraft. Die SBAA hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsanpassungen im Oktober 2025 dazu geäußert.³ In der zweiten Phase soll eine neue nationale Eurodac-Verordnung⁴ alle massgebenden Elemente in Bezug auf das Eurodac-System und insbesondere den Zugang zu den Daten regeln. Einige Anpassungen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE⁵) und in der Asylverordnung 3 (AsylV3⁶), zu denen sich die SBAA in der Vernehmlassung vom Oktober 2025 geäußert hat,⁷ sollen in die neue nationale Eurodac-Verordnung übernommen werden.

Das Wichtigste in Kürze

Im Asyl- und Migrationsbereich braucht es eine europäische Zusammenarbeit sowie europäische Standards. Die SBAA steht daher zur Schengen/Dublin-Assoziierung der Schweiz, die nicht aufs Spiel gesetzt werden sollte. Die SBAA kritisiert allerdings, dass mit dem EU-Pakt zu Migration und Asyl auf Kosten des dringend benötigten Schutzes für Geflüchtete primär massive Verschärfungen eingeführt werden. Auf den Pakt selbst hat die Schweiz keinen Einfluss mehr. Sie sollte indes bei dessen nationaler Umsetzung **den vorhandenen Spielraum zu Gunsten der Rechte von Geflüchteten nutzen**.

Aus Sicht der SBAA ist die mit der Verordnung (EU) 2024/1358 einhergehende massive Ausweitung der Datenerfassung, Datenspeicherung sowie des Zugriffs und der Datenverwendung äusserst problematisch, weil hochsensible Daten wie Gesichtsbilder und Reisedokumente damit breit verfügbar sind. Auch Strafbehörden erhalten vollen Zugriff auf das System. Damit behandelt das vernetzte System suchende Menschen primär als Sicherheitsrisiko und unterminiert grundlegende Datenschutzrechte. **Die SBAA fordert deshalb, dass der Zugang zu Daten restriktiv erfolgt, nur die relevanten Daten beinhaltet und die Weitergabe von biometrischen Daten eine Ausnahme darstellt, die begründet werden muss.**

Bei den verwendeten Daten handelt es sich um besonders schützenswerte Daten gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz⁸. Eine Datenbearbeitung darf entsprechend dem Verhältnis-mässigkeitssatzes nur so weit gehen, wie dies für den verfolgten Zweck geeignet, erforderlich und für die betroffene Person zumutbar ist. Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person im Moment der Datenbeschaffung erkennbaren Zweck erfasst und nur in Einklang mit diesem Zweck bearbeitet werden. Dies muss sowohl für die gesetzliche Grundlage als auch für die Anwendung der Verordnung im Einzelfall gelten. Die Beschaffung der Daten und der Zweck ihrer Bearbeitung sind erkennbar, wenn die betroffene Person informiert wird, die Bearbeitung gesetzlich vorgesehen oder aus den Umständen klar ersichtlich ist. Personendaten müssen vernichtet oder anonymisiert werden,

³ Stellungnahme vom «Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich» zur Vernehmlassung 2025/7 Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts vom 13. Oktober 2025, aufrufbar unter https://beobachtungsstelle.ch/wp-content/uploads/2025/10/251013_Vernehmlassung-Asylpakt-Verordnungen_Buendnis_SBAA.pdf

⁴ Im Folgenden nEurodac-VO.

⁵ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007, SR 142.201.

⁶ Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten im Asylbereich (AsylV 3) vom 11. August 1999, SR 142.314.

⁷ Die Auswertung der Vernehmlassung und Verabschiedung der Verordnungen durch den Bundesrat ist noch nicht erfolgt (Stand 6. Mai 2026), www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/rechtsetzung/vo-anpassungen-eu-migrationspakt.html.

⁸ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 25. September 2020, SR 235.1.

sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind. **Entsprechend fordert die SBAA an verschiedenen Stellen eine Einschränkung des Zugriffs sowie den Ausbau der Rechte von betroffenen Personen, insbesondere im Hinblick auf ihre Information, Beschwerde-möglichkeit und Rechtsschutz.** Die SBAA unterbreitet hierzu konkrete Vorschläge. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten muss eine ausdrückliche Einwilligung erfolgen⁹, diese **Einwilligung ist nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.**¹⁰ Da den betroffenen Personen durch die Verweigerung der Zustimmung eine Mitwirkungspflichtverletzung vorgeworfen werden kann, ist die Freiwilligkeit der Zustimmung zumindest fragwürdig.¹¹ **Eine Bekanntgabe von Daten an Nicht-Dublin-Staaten muss eine Ausnahme bilden und darf ausschliesslich bei Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheides in Betracht gezogen werden. Zudem fordert die SBAA die Ernennung einer unabhängigen Stelle als Kontrollorgan.**

⁹ Art. 6 Abs. 7 DSG.

¹⁰ Art. 6 Abs. 6 DSG.

¹¹ Vgl. Bieri/Powell (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz und weiteren Erlassen, Zürich 2023, Art. 6 DSG.

Einzelne Bestimmungen

Art. 2 nEurodac-VO Begriffsbestimmungen

Art. 2 Abs. 1 lit. d nEurodac-VO erwähnt den Begriff «unrechtmässig bewaffnet», ohne diese «Bewaffnung» weiter zu definieren. Es ist aus Sicht der SBAA davon auszugehen, dass es sich bei der «Bewaffnung» um das Tragen von Waffen i.S.v. Art. 4 des Waffengesetzes¹² handelt.

Art. 2 Abs. 1 lit. e nEurodac-VO definiert den Begriff «gewalttätig», der sich auf Straftaten gemäss dem Strafgesetzbuch¹³ bezieht. Allerdings wird in diesem Zusammenhang die Formulierung «Straftaten gemäss dem Strafgesetzbuch (StGB) verüben *könnte*» verwendet, was eine Vermutung darstellt, die einen Nachweis vermissen lässt. Aus Sicht der SBAA ist die Prognose eines Tatverdachts keinesfalls ausreichend, um eine Person als Gefahr für die innere Sicherheit zu deklarieren. Es gilt die Unschuldsvermutung und entsprechend muss auf eine rechtsstaatliche und rechtskräftige Verurteilung abgestellt werden. Die SBAA fordert deshalb die Anpassung der Formulierung in Art. 2 Abs. 1 lit. e nEurodac-VO.

Vorschlag SBAA (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 2 Abs. 1 lit. e: *gewalttätig*: Der Umstand, dass eine Person gegen Dritte oder Behörden physische Gewalt anwendet und damit Straftaten gemäss dem Strafgesetzbuch (StGB) verübt hat ~~verüben könnte~~, welche die vorsätzliche Anwendung physischer Gewalt oder die Androhung von Gewalt gegen Personen beinhalten;

Art. 5 nEurodac-VO Übermittlung von Daten bei Erfassung gestützt auf das AIG

Im erläuternden Bericht (S. 16) wird ausgeführt, dass Eurodac den Treffer oder das negative Ergebnis des Abgleichs automatisch an den Herkunftsmitgliedstaat übermitteln würde. Eine Übermittlung eines negativen Ergebnisses ist aus Sicht der SBAA weder notwendig noch so in Art. 38 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1358 oder Art. 5 nEurodac-VO vorgesehen. Entsprechend sollte davon abgesehen werden.

Art. 6 nEurodac-VO Übermittlung von Daten bei Erfassung gestützt auf das AsylG

Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 17) soll das Zurverfügungstellen eines Gesichtsbildes beispielsweise dazu dienen, dass die zuständigen Behörden ein Bild einer asylsuchenden Person bei der ersten Registrierung ihrer Daten in Europa erhalten und mit neueren Beweismitteln wie Fotos vergleichen, die die asylsuchende Person vorgelegt hat. Es ist aus Sicht der SBAA weder nachvollziehbar noch verhältnismässig, dass zusätzlich zu einem Treffer mittels Fingerabdrücke auch ein Gesichtsbild übermittelt werden sollte. Der Nutzen eines Bildabgleichs mit von der asylsuchenden Person eingereichten Bildern deutet zudem auf eine Verwendung im materiellen Asylverfahren hin, welches vom Zweck der Datenerhebung nicht abgedeckt wird. Entsprechend ist von solchen Massnahmen abzusehen.

Art. 8 nEurodac-VO Zugriff der Visumsbehörden auf Eurodac-Daten

Die Befugnisse des Zugriffs der Visumsbehörden auf Eurodac-Daten ist sehr ausführlich, was die Datenmenge anbelangt. Die SBAA regt an, die Menge der Daten für den Zugriff durch «SEM Visa» in Anhang 2 erneut zu prüfen und den Zweck für jeden benötigten Datensatz spezifisch zu begründen, um den Vorgaben aus dem DSG Rechnung zu tragen.

¹² Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997, SR 514.54.

¹³ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

Zudem ist es aus Sicht der SBAA im Sinne der Verhältnismässigkeit ausreichend, wenn die in Art. 8 Abs. 2 lit. a nEurodac-VO aufgeführten Stellen des SEM Zugriff auf Eurodac erhalten und die in Art. 8 Abs. 2 lit. b-e aufgeführten Stellen beim SEM eine auf mögliche Visumsablehnungs-gründe gerichtete Anfragen machen können. Es besteht aus Sicht der SBAA keine Notwendigkeit, dass sämtliche aufgeführten Stellen Zugriff auf Eurodac-Daten erhalten.

Vorschlag SBAA (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 8 nEurodac-VO

Abs. 2 Bei einem Treffer dürfen folgende Stellen des SEM mittels ESP online auf die in Anhang 2 aufgeführten Eurodac-Daten zugreifen:

- a. die Abteilung Einreise
- b. die Abteilung Zulassung Aufenthalt
- c. die nationale VIS-Stelle: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Visumbereich

Abs. 3 Folgende Stellen sind berechtigt, bei den in Abs. 2 erwähnten Stellen des SEM um eine auf Eurodac-Daten basierende Einschätzung in Bezug auf Visumsverfahren einzuholen:

- a. die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und das Grenzwachtkorps: zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- b. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Mission der Schweiz bei der UNO in Genf: zur Prüfung von Visumgesuchen;
- c. das Staatssekretariat, die Konsularische Direktion und die Politische Direktion des EDA: zur Prüfung der Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des EDA;
- d. die kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeinden, auf welche die entsprechenden Kompetenzen durch die Kantone übertragen wurden: zur Erfüllung der Aufgaben im Visumbereich.

5. Abschnitt: Zugang der Behörden zu den Eurodac-Daten über die zentrale Zugangsstelle für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – Art. 11-14 nEurodac-VO

Die SBAA schliesst sich der Vernehmlassungsantwort der EKM an und weist darauf hin, dass die Erweiterung von Eurodac auf Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ein ursprünglich migrationsbezogenes System in einen sicherheitsrechtlichen Kontext einbindet. Damit Eurodac nicht zu einem allgemeinen Instrument der Strafverfolgung wird, sollte ein Zugriff nur bei einem konkreten, begründeten Verdacht auf eine schwere Straftat und nur subsidiär erfolgen, also erst dann, wenn die benötigten Informationen nicht anders erlangt werden können. Die Nutzung biometrischer und verfahrensbezogener Informationen aus dem Migrationskontext für strafrechtliche Zwecke stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, zumal die Daten ursprünglich zu einem anderen Zweck erhoben wurden.

In Art. 12-14 nEurodac-VO stellt sich aus Sicht der SBAA in der vorgeschlagenen Fassung die Frage des Kontrollorgans; wie kann sichergestellt werden, dass Anträge ausreichend begründet sind? Was ist die Konsequenz, wenn bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt wird, dass der Zugang nicht berechtigt war? Die SBAA sieht die Benennung der EAZ als zuständige Behörde i.S.v. Art. 12 und 13 nEurodac-VO problematisch, da diese nicht unabhängig von anderen zugriffsberechtigten Teilen derselben Behörde (fedpol) ist. **Die SBAA fordert die Ernennung einer unabhängigen Stelle als Kontrollorgan.**

6. Abschnitt: Recht der betroffenen Personen, Datenschutz, Datensicherheit und Aufsicht über die Datenbearbeitung – Art. 15-17 nEurodac-VO

Angesichts des schwerwiegenden Eingriffs in besonders schützenswerte Daten sieht es die SBAA als notwendig an, einen zusätzlichen Artikel in Bezug auf die Information der betroffenen Personen in die neue nationale Eurodac-VO einzufügen. Die SBAA fordert, dass die betroffenen Personen vom SEM mittels einer dolmetschenden Person in der Sprache, die sie am besten beherrschen, über die Sammlung, Speicherung, Zweck der Datenerhebung sowie über ihr Recht, diese Daten einzusehen und deren Berichtigung, Ergänzung oder Löschung zu beantragen, informiert werden. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten muss eine ausdrückliche Einwilligung erfolgen¹⁴, diese Einwilligung ist nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.¹⁵ Diese Information durch eine dolmetschende Person muss protokolliert und durch die asylsuchende Person mittels Unterschrift bestätigt werden. Die Information muss vor der Erhebung von persönlichen und biometrischen Daten erfolgen, so dass die betroffene Person Zeit hat, diese Information zu verstehen und einzuschätzen. Ohne Information der betroffenen Personen dürfen die Daten aus Sicht der SBAA nicht erhoben werden. Inwiefern die Voraussetzung der freiwilligen Zustimmung mit der Mitwirkungspflicht bei der Erfassung biometrischer Daten zu vereinbaren ist, ist fragwürdig. Aus Sicht der SBAA darf bei der Verweigerung der freiwilligen Zustimmung zur Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten keine Mitwirkungspflichtverletzung angenommen werden.

Vorschlag SBAA (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 15a nEurodac-VO Recht auf Information (neu)

Abs. 1 Betroffene Personen werden mittels einer dolmetschenden Person in der Sprache, die sie am besten verstehen, über den Zweck der Datenerhebung, die Sammlung, Speicherung und sowie über ihr Recht, diese Daten einzusehen und deren Berichtigung, Ergänzung oder Löschung zu beantragen, informiert.

Abs. 2 Für betroffene Personen muss ersichtlich sein, welche Daten über sie erfasst werden und wer darauf Zugriff hat.

Abs. 3 Die Information muss vor der Erhebung von Daten erfolgen.

Abs. 4 Das Recht auf Information richtet sich nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1358.

Für die Wahrnehmung des in Art. 16 nEurodac-VO vorgesehenen Rechts auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Eurodac-Daten wird aus Sicht der SBAA aufgrund der Komplexität des Verfahrens eine unentgeltliche Rechtsvertretung benötigt.

Die SBAA sieht die Möglichkeit einer Beschwerde an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nicht als ausreichend an und fordert zudem eine gerichtliche Überprüfung. Entsprechend fordert die SBAA, dass das SEM im Falle einer Ablehnung eines Gesuchs um Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten eine anfechtbare Verfügung erlässt.

Vorschlag SBAA (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 16 nEurodac-VO Recht der betroffenen Personen auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten

Abs. 3 Für das gesamte Verfahren um Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten haben betroffene Personen den Anspruch auf unentgeltliche Rechtshilfe.

Abs. 4 Wird einem Gesuch um Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten nicht nachgekommen, erlässt das SEM eine anfechtbare Verfügung.

¹⁴ Art. 6 Abs. 7 DSG.

¹⁵ Art. 6 Abs. 6 DSG.

In Bezug auf die Aufsicht über die Bearbeitung von Daten in Eurodac durch den EDÖB regt die SBAA eine entsprechende Aufstockung der dort zur Verfügung stehenden Ressourcen an.

Art. 18 nEurodac-VO Bekanntgabe von Eurodac-Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen

Grundsätzlich muss beim Umgang mit schützenswerten Daten besondere Sorgfalt angewendet werden. Die Bekanntgabe von Eurodac-Daten an Staaten, die durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind, stellt für die betroffenen Personen ein zusätzliches Datenschutz-Risiko dar. Die SBAA fordert, dass die Weitergabe von Daten restriktiv erfolgt und nur die zwingend benötigten Daten beinhaltet und die Weitergabe von biometrischen Daten eine Ausnahme darstellt.

Aus Sicht der SBAA ist diese Weitergabe von Daten ein so schwerwiegender Eingriff in das Datenschutzrecht, dass betroffene Personen erneut und explizit über diesen Schritt informiert werden sollten. Die SBAA fordert deshalb, dass dieser Massnahme eine anfechtbare und begründete Verfügung vorausgeht.

Als zwingende Voraussetzung für die Bekanntgabe von Daten zum Zweck der Rückführung muss ein rechtskräftiger Entscheid mit Wegweisung in den Herkunftsstaat vorliegen, die SBAA fordert die explizite Aufnahme dieser Voraussetzung in die Verordnung.

Vorschlag SBAA (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 18 nEurodac-VO

Abs. 2a Ist eine Bekanntgabe von Eurodac-Daten an einen Nicht-Dublin-Staat geplant, ist die betroffene Person vorgängig mittels einer begründeten und anfechtbaren Verfügung darüber zu informieren.

Abs. 2b

- a. Ausschliesslich beim Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheides;
- b. Die Bedingungen nach Artikel 50 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1358 erfüllt sind; und
- c. Der Staat, der die Daten erfasst hat, der Datenbekanntgabe zustimmt.

Aus Sicht der SBAA ist nicht ersichtlich, warum in Art. 18 Abs. 4 lit. a nEurodac-VO die Bekanntgabe sowohl des Datums der Erfassung der biometrischen Daten sowie auch das Datum der Übermittlung an Eurodac vorsieht. Auch die Relevanz der vom Herkunftsmitgliedstaat verwendeten Kennnummer gemäss Art. 18 Abs. 4 lit. b Ziff. 1 nEurodac-VO ist nicht erkennbar.

Stossend aus Sicht der SBAA ist Art. 18 Abs. 4 lit. b Ziff. 2 nEurodac-VO, welcher die Weitergabe einer eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments oder eines anderen Dokuments, das die Identifizierung erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit vorsieht. Hier ist zu bedenken, dass die Kontaktaufnahme mit sensiblen Daten zum Zweck der Rückführung in einen Nicht-Dublin-Staat voraussetzen würde, dass die Echtheit der dazu verwendeten Papiere aus Sicht der Schweizer Behörden gegeben ist. Alternativ – sollte der Abschnitt beibehalten werden – könnte es sich bei der Echtheit lediglich um eine Einschätzung handeln.

Vorschlag SBAA (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 18 Abs. 4 lit. b Ziff. 2 nEurodac-VO

eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments oder eines anderen Dokuments, das die Identifizierung erleichtert, **sofern diese als echt eingeschätzt werden.**

Alternativ:

Art. 18 Abs. 4 lit. b Ziff. 2 nEurodac-VO

eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments oder eines anderen Dokuments, das die Identifizierung erleichtert, zusammen mit einer Angabe **Einschätzung** zu dessen Echtheit,

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

In der nEurodac-VO sind keine Übergangsbestimmungen vorgesehen. Solche wären aus Sicht der SBAA jedoch notwendig, um festzuhalten, dass diese neue Verordnung und die entsprechende Ausweitung der Zwecke und des Zugriffs nur für diejenigen Daten gelten darf, die unter den Voraussetzungen der vorgängigen Information und der Einwilligung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1358 nach dem 12. Juni 2026 erhoben wurden, zur Anwendung kommen.

Vorschlag SBAA (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben):

Art. 22 Übergangsbestimmungen (neu)

Diese Verordnung findet ausschliesslich Anwendung auf Daten von Personen, die nach dem 12. Juni 2026 unter der Verordnung (EU) 2024/1358 und unter den in dieser Verordnung festgehaltenen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Information der Betroffenen, erfasst wurden.

Zugriffsrechte in Anhang 2

Der Datenzugriff wie in Anhang 2 dargelegt soll stark ausgeweitet werden, sowohl in Bezug auf die Behörde als auch in Bezug auf die Menge und Art der Daten. Aus Sicht der SBAA ist nicht nachvollziehbar, dass die ausser dem «SEM Asyl» genannten Behörden Zugriff auf Daten haben sollen, die über den Zweck ihrer Anfrage hinausgehen.

Die SBAA fordert eine genaue Prüfung des Zwecks der einzelnen Behörden und Datensätze und eine Begründung für den jeweiligen Zugriff. Jeder Zugriff muss im Verhältnis zum Zweck stehen, entsprechende Anpassungen in Anhang 2 sind vorzunehmen.

Kategorie 1 (Antrag auf internationalen Schutz): Insbesondere nicht nachvollziehbar ist der Zugriff von kantonalen Behörden und GWK (seit 2021 BAZG) auf über Namensangaben, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum hinausgehende Informationen für Personen aus dem Asylbereich, welche ohnehin in der Zuständigkeit des «SEM Asyl» liegen. Für diese Kategorie 1 scheint auch ein generelles Zugriffsrecht von «SEM ETIAS» und «SEM Visa» nicht gerechtfertigt, für die Wahrung der Verhältnismässigkeit wäre es ausreichend, wenn sich diese Abteilungen im Zweifelsfall mit begründeten Anträgen für eine allgemeine Einschätzung an «SEM Asyl» wenden könnten.

Kategorie 2 (illegales Überschreiten der Schengen-Aussengrenze): Aus Sicht der SBAA ist es nicht verhältnismässig, wenn die kantonalen Behörden und GWK (seit 2021 BAZG) Zugriff auf Informationen erhalten, die über Gesichtsbild, Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Herkunftsmitgliedstaat und Ort und Datum des Aufgriffs sowie auf die Informationen zum Reisedokument hinausgehen. Weiter erschliesst sich auch keine Notwendigkeit, dass neben «SEM

ETIAS» auch «SEM Visa» auf die Daten zugreifen dürfen soll, dies könnte mit einer internen begründeten Anfrage um Einschätzung geregelt werden.

Kategorie 3 (aufgegriffene Personen mit irregulärem Aufenthalt): Auch hier besteht aus Sicht der SBAA keine Notwendigkeit des Zugriffs für «SEM ETIAS» und «SEM Visa», der über die Angabe zu Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Reisedokumente hinausgeht.

Kategorie 9 (nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft Personen): Für die SBAA ist die Unterscheidung dieser Kategorie von denjenigen Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben oder die sich irregulär aufhalten, insbesondere bei der nationalen Umsetzung in der Schweiz nicht schlüssig. Entsprechend lässt sich auch die Unterscheidung des Zugriffs nicht nachvollziehen. Grundsätzlich gelten aber auch hier dieselben Ausführungen wie bei den anderen Kategorien im Hinblick auf Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit des Zugriffs, sowohl hinsichtlich der berechtigten Behörde als auch der Datenmenge.

Weiter schliesst sich die SBAA der Vernehmlassung der EKM an: Es scheint sachgerecht, den Zugriff von Polizeibehörden im Rahmen von Identitätskontrollen auf eine beschränkte Trefferinformation («Hit/No Hit») zu begrenzen und weitergehende Daten nur im Rahmen eines konkreten migrationsrechtlichen Verfahrens über die zuständigen Migrationsbehörden zugänglich zu machen. Ohne eine solche Differenzierung besteht die Gefahr, dass die vorgesehenen Zugriffsrechte faktisch zu einer umfassenden Einsicht in Eurodac-Daten im Inland führen und damit die funktionale Trennung zwischen migrationsrechtlichen Verfahren und allgemeinen Kontrollen unterlaufen wird.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Meret Hofer



Co-Geschäftsleiterin SBAA

Lars Scheppach



Programmleiter «Publikationen & Advocacy»